

NEWSLETTER

Versicherungs-, Versicherungsvertriebsrecht, Erbrecht

JUNI 2014

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Versicherungsvertriebsrecht



Nachrichten aus der Praxis

Neue Beratungsprotokolle

Im Zuge des Verbraucherschutzes wird nun diskutiert, ob Beratungsprotokolle, die Banken und Versicherer anfertigen müssen, standardisiert werden sollen. Entsprechende Reformpläne lagen im Bundesjustizministerium vor, wie die Süddeutsche Zeitung am 21.06.2014 berichtete.

Demnach soll eine vom Verbraucherschutzministerium in Auftrag gegebene Studie ergeben haben, dass Beratungsprotokolle in einer Vielzahl von Fällen ungenügend ausfallen. Sofern überhaupt ein Protokoll überreicht würde, ist es häufig wenig verständlich und unübersichtlich.

Angedacht ist daher eine Vereinheitlichung der Protokolle zu schaffen, wonach bestimmte Punkte in jedem Fall abgefragt und dokumentiert werden müssen. Auch die Aufzeichnung von Beratungsgesprächen ist in der Diskussion.

Die Ergebnisse der Studie sollen in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Bundesjustizminister Maas beabsichtigt, die Ergebnisse der Studie dann mit Vertretern der Branche, Wissenschaftlern und Verbraucherverbänden zu beraten.

Verbraucherschutz im Finanzmarktsektor

Die Bundesregierung hat am 22. Mai 2014 ihren Aktionsplan zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich des Finanzmarkts vorgestellt. Zahlreiche Einzelmaßnahmen sollen die Transparenz von Finanzprodukten erhöhen und Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten schließen. Auch die Vorgaben für die Produkte und deren Vertrieb werden verschärft. Der BaFin

sollen weitergehende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten zukommen.

Ausgangspunkt für einen besseren Schutz von Kleinanlegern am Grauen Kapitalmarkt ist nach dem Willen der Bundesregierung eine Stärkung der Honoraranlageberatung durch Schaffung des Honoraranlageberatungsgesetzes. Anders als bisher soll die Anlageberatung nicht mehr auf Provisionsbasis erfolgen. Vielmehr soll künftig der Anleger für die Beratung ein Honorar entrichten. Gleichzeitig soll auch die Qualität der Beratung verbessert werden. Honoraranlageberater werden insbesondere verpflichtet, ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter oder Emittenten zugrunde zu legen.

Der „kollektive Verbraucherschutz“ soll nach dem Aktionsplan als Aufsichtsziel für die BaFin gesetzlich festgeschrieben werden. Die BaFin erhält daher zusätzliche Instrumentarien, um unerfahrene Anleger schützen zu können. So kann sie in Zukunft bei bedenklichen Finanzprodukten Vertriebsverbote oder Vertriebsbeschränkungen aussprechen, Warnhinweise erteilen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Bekämpfung von Verstößen gegen das Vermögensanlagegesetz auf ihrer Internetseite bekannt machen, verhängte Bußgelder veröffentlichen oder externe Wirtschaftsprüfer mit einer Sonderprüfung des Jahresabschlusses eines Emittenten beauftragen. Zu ihrer Unterstützung sollen zudem einige Verbraucherzentralen zu Finanzmarktwächtern ausgebaut werden.

Kommt es trotzdem zu Streitigkeiten, hat der Verbraucher nach dem Aktionsplan einen verbesserten Zugang zu Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Schlichtungsstellen sollen künftig bei allen vertraglichen Streitigkeiten eines Verbrauchers mit einem Unternehmer angerufen werden können.

Vermittlerrichtlinie IMD2

Die Änderung der Vermittlerrichtlinie IMD1 ist lange in der Diskussion. Dennoch lässt die Umsetzung in Form der IMD2 noch einige Zeit auf sich warten. Aufgrund der Verzögerungen werden nun einzelne Teilbereiche vorgezogen umgesetzt. Eine Einigung im Hinblick auf alle Regelungsgebiete der IMD2 ist wohl erst für Herbst 2014 zu erwarten. Vor 2017 wird nicht mit einer Umsetzung in nationales Recht zu rechnen sein.

Offenlegung von Provisionen im Vertrieb

Die vom Gesetzgeber geplante Offenlegung von Provisionen (Regierungsentwurf des Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte) erfährt heftigen Gegenwind aus der Branche. Insgesamt acht Verbände aus der Versicherungswirtschaft haben gemeinsam

mit ver.di einen Appell an den Deutschen Bundestag gerichtet. Mit diesem Appell wird kritisiert, dass die Offenlegung der Provisionen – anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt – kein geeignetes Instrument ist, um dem Verbraucher den Produktvergleich zu erleichtern. Mit der Offenlegung der Provisionen erhalte der Verbraucher kein klares Bild über die für ihn eigentlichen bedeutsamen Abschlusskosten. Denn die Abschlusskosten, die die Lebens- und Krankenversicherer seit 2008 ausweisen, sind nicht deckungsgleich mit den Provisionen.

Neue Ausbildungsordnung für Kauffrau/Kaufmann für Versicherungen und Finanzen

Ab August 2014 gilt die neue Fassung der Ausbildungsordnung für Kauffrau/Kaufmann für Versicherungen und Finanzen. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die neue Gewichtung auf das zu absolvierende Fachgespräch.

Für die mündliche Fachprüfung wurde ein neuer Beobachtungs- und Bewertungsbogen geschaffen, der die Beurteilung der Leistung des Prüflings im Fachgespräch einfacher, fairer und transparenter machen soll.

Versicherungsrecht



Verstößt das Policenmodell nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz alte Fassung gegen Europarecht?

In unserem Newsletter vom Mai 2014 haben wir darüber informiert, dass der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte der Kunden von Renten- und Lebensversicherungen gestärkt hat. In seinem Urteil vom 07.05.2014 (Az.: IV ZR 76/11) stellte der BGH klar, dass ein zeitlich unbefristetes Widerspruchsrecht bestehe, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen von Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen

zur Lebensversicherung nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat.

Nunmehr wird der BGH in einer Verhandlung am 16.07.2014 über die Frage zu entscheiden haben, ob die Regelung des Policenmodells in § 5a Versicherungsvertragsgesetz alte Fassung (im Folgenden: „VVG a.F.“) gegen Vorgaben der Zweiten

und Dritten Richtlinie Lebensversicherung verstößt.

Bei dem sogenannten Policenmodell hat der Versicherungsnehmer den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages gestellt, ohne dass ihm zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsbedingungen oder sonstige Verbraucherinformationen vorlagen. Damit hatte er keine Möglichkeit, den Versicherungsvertrag, den er gerade „gekauft hat“, zu bewerten. Der Vertrag kam dann regelmäßig durch Übersendung der Verbraucherinformationen, des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen zustande, sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Unterlagen in Textform widersprochen hat.

Im konkreten Fall verlangt der klagende Versicherungsnehmer Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung, die nach dem Policenmodell abgeschlossen wurde. Der Versicherungsnehmer hat zuvor gegen den Versicherungsvertrag den Widerspruch erklärt, allerdings erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerspruchsfrist.

Nachdem der Kläger in den Vorinstanzen keinen Erfolg hatte, begehrt er mit der Revision seinen Zahlungsanspruch weiter.

Neben der Frage, ob das Policenmodell gegen Europarecht verstößt wird sich der BGH auch mit der Problematik zu befassen haben, ob sich ein Versicherungsnehmer, der mit Überlassung der Versicherungspolice die Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformation erhielt und ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde, nach Durchführung des Vertrages auf eine etwaige Europarechtswidrigkeit des Policenmodells berufen kann. Diese Fragen konnten in dem Urteil des BGH vom 07.05.2014 (IV ZR 76/11) offen bleiben, weil in jenem Fall die Widerspruchsfrist schon mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht in Gang gesetzt worden war.

Über die Entscheidung des BGH werden wir auf unserer Homepage unter www.paluka.de zu gegebener Zeit berichten.

Erbrecht



Kann der Erbe eine lebzeitige Schenkung des Erblassers von dem Beschenkten zurückverlangen?

Das Oberlandesgericht Köln (OLG) hatte sich in seiner Entscheidung vom 01.04.2014, Az. 3 U 164/13, mit den Voraussetzungen der Möglichkeit des Erben, eine lebzeitige Schenkung des Erblassers von dem Beschenkten zurückzuverlangen, zu befassen.

Die zugrundeliegende Regelung ist § 2287 BGB, wonach u.a. bei gemeinschaftlichen Testamenten, wie z.B. dem sog. Berliner Testament, der eingesetzte Schlusserbe vor Vermögensverschiebungen des überlebenden Ehegatten geschützt wird. Denn setzen z.B. zwei Ehegatten einander

gegenseitig zum Alleinerben ein und benennen sie ihr gemeinsames Kind als Schlusserbe (Berliner Testament), so erbt bei Tod des ersten Ehegatten zunächst der überlebende Ehegatte. Erst nach dessen Tod wird das Kind Erbe (Schlusserbe). Würde der überlebende Ehegatte nach dem Tod des ersten Ehegatten Vermögensgegenstände an einen Dritten schenken, wäre damit ausgeschlossen, dass das Kind als Schlusserbe jemals diesen Gegenstand erhält. Derartige, für den Schlusserben nachteilige Schenkungen duldet das Gesetz nicht und räumt dem Schlusserben nach § 2287 BGB das Recht ein, die Schenkung

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von dem Beschenkten zurückzuverlangen. Mit der Frage, welche Voraussetzungen dies sind, hat sich das OLG in der oben genannten Entscheidung befasst. Konkret ging es um die Frage, wann ein sogenanntes lebzeitiges Eigeninteresses des Erblassers vorliegt, dass eine Rückforderung ausschließt.

Der Entscheidung lag (verkürzt) folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger beehrte von seiner Schwester, der Beklagten, die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an einer Eigentumswohnung gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von 30.000,00 €. Die beiden waren die einzigen Kinder der Erblasserin und ihres vorverstorbenen Ehemannes. Die Eheleute hatten nach den Feststellungen des OLG ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem der überlebende Ehegatte Vollerbe werden sollte und nach seinem Tod von beiden Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden sollte. Drei Jahre vor ihrem Tod zog die Erblasserin in ein Altenheim und veräußerte kurz darauf mit notariellem Kaufvertrag ihre Eigentumswohnung zu einem Kaufpreis von 60.000,00 € an die Beklagte. In den Kaufvertrag wurden neben der Zahlungsverpflichtung weitere einzelne Leistungen aufgenommen, die die Beklagte bereits erbracht hatte oder bis zum Lebensende der Erblasserin erbringen würde. Dieses Vorgehen war nach Auffassung des Klägers eine sein Erbe beeinträchtigende Schenkung, sodass ihm gegen seine Schwester ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks in Höhe seines Erbteils analog § 2287 BGB zustehe. Anders als das Landgericht ging das OLG davon aus, dass ein gemeinschaftliches Testament als Grundlage des Herausgabeanspruches tatsächlich existierte. Allerdings sei keine beeinträchtigende Schenkung im Sinne des § 2287 BGB gegeben.

Das OLG begründete seine Entscheidung wie folgt:

Voraussetzung des Herausgabeanspruches gemäß § 2287 BGB analog ist grundsätzlich, dass die Erblasserin eine Schenkung vorgenommen hat und diese in der Absicht erfolgte, den eingesetzten Erben, hier also den Kläger, zu beeinträchtigen.

Der Annahme einer Schenkung im Sinne des § 2287 BGB steht grundsätzlich nicht entgegen, dass eine Gegenleistung durch den Begünstigten vereinbart wurde. Insbesondere bei auffallend grobem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung spricht trotz der vereinbarten Gegenleistung eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Schenkung.

Jedoch begründet nicht jede Schenkung einen Herausgabeanspruch. Ein solcher besteht nur, wenn die Schenkung missbräuchlich war. Hieran fehlt es, wenn die Erblasserin ein sogenanntes lebzeitiges Eigeninteresse an der Zuwendung hatte. Dieses setzt voraus, dass nach dem Urteil eines objektiven Beobachters die Schenkung in Anbetracht der gegebenen Umstände unter Berücksichtigung der Bindung durch das gemeinschaftliche Testament als billigendwert und gerechtfertigt erscheint. Es kommt also vor allem dann in Betracht, wenn es der Erblasserin bei der Schenkung im Alter um seine Versorgung oder Pflege geht. Unerheblich ist, ob die getroffene Regelung als vernünftig anzusehen ist und ob sich Leistung und Gegenleistung des abgeschlossenen Vertrags wertmäßig entsprechen. Denn die Erblasserin darf sich ihr gegenüber zukünftig zu erbringende Leistungen etwas kosten lassen.



Auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts hat das OLG aus mehreren Gründen das Vorliegen eines lebzeitigen Eigeninteresses bejaht. Es stellte hierbei darauf ab, dass sich die Beklagte dazu verpflichtet hat, für die Übertragung der Wohnung einen Kaufpreis zu entrichten, der zumindest einen Teil des Werts der Wohnung abdecke. Anhaltspunkte dafür, dass eine Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise von Anfang an nicht beabsichtigt war, waren nach dem OLG nicht gegeben.

Als weiteren Anhaltspunkt für ein lebzeitiges Eigeninteresse sah das OLG die persönlichen Dienste an, zu deren Erbringung sich die Beklagte verpflichtet hatte. Die Erwartung, von einem nächsten Angehörigen im Alter begleitet zu werden, ist nach Auffassung des OLG bereits für sich genommen ein starkes persönliches Eigeninteresse, wenn der Begünstigte zur Erbringung der versprochenen Leistung bereit und in der Lage war.

Eine Missbräuchlichkeit ergebe sich auch nicht daraus, dass zwischen dem Verkehrswert der Wohnung und der geleisteten Zahlung ein beträchtliches Missverhältnis bestand. Denn der Erblasserin müsse grundsätzlich ein subjektiver Bewertungsspielraum zugestanden werden. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten erwartete menschliche Zuwendung und Pflege für die Erblasserin im Zweifel

bedeutender waren als der für die Übertragung der Wohnung zu zahlenden Kaufpreis.

FAZIT

Um Streit in der nächsten Generation zu vermeiden und den Beschenkten zu schützen, empfiehlt es sich aus Sicht des Erblassers, die Schenkung an den Dritten zu begründen, sodass auch später nachvollziehbar ist, ob ein lebzeitiges Eigeninteresse gegeben war. Aus Sicht des Erben dagegen kann es sinnvoll sein, die Hintergründe einer ihn benachteiligenden lebzeitigen Schenkung des Erblassers näher zu beleuchten. Denn möglicherweise steht ihm gegen den Beschenkten ein Herausgabeanspruch zu. Gerade für den Fall finanzieller Zuwendungen, die in der Erwartung von Pflegeleistungen gemacht werden, empfiehlt sich eine gute Dokumentation und Begründung.

Erbrecht



Neue Regelungen im Erbrecht ab 17.08.2015: EU-Erbrechtsverordnung

I. Geltungszeitpunkt und Anwendungsbereich

Ab dem 17.08.2015 gilt für alle Todesfälle im Bereich der gesamten EU mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark die EU-Erbrechtsverordnung.

Die Verordnung regelt allgemein erbrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Zuständigkeit in Erbsachen, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden. Sie betrifft damit alle Verfügungen von Todes wegen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem 17.08.2015 (Stichtag) errichtet

wurden. Zudem führt sie ein Europäisches Nachlasszeugnis ein.

Nicht von der Erbrechtsverordnung erfasst ist, welchem Recht güterrechtliche Fragestellungen im Todesfall unterliegen. Dem Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung entzogen sind damit beispielsweise Fragen des ehelichen Unterhalts aufgrund Todes oder lebzeitige Zuwendungen wie beispielsweise Verträge zu Gunsten Dritter auf den Todesfall.

II. Inhalt

Die Geltung der Erbrechtsverordnung bringt erhebliche Änderungen mit sich.

In Abkehr von der Tradition vieler europäischer Länder bestimmt sich die Frage, welches nationale Erbrecht im Erbfall anwendbar ist, nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Vielmehr wird grundsätzlich auf seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, es sei denn, der Erblasser hatte zu einem anderen Staat offensichtlich eine engere Bindung (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Zusätzlich soll eine Rechtswahl zugunsten der Rechtsordnung des Staates möglich sein, dem der Erblasser angehört.

Eine Ausnahme hiervon gilt für Erbverträge (Art. 25 Abs. 1, 2 EuErbVO). Auf diese ist auch nach dem Stichtag das Recht anzuwenden, das bei Abschluss des Erbvertrags maßgeblich war. Die Zulässigkeit, Wirksamkeit und Bindungswirkung richten sich also nach dem Recht des Landes, das für den Erbvertrag in dem Zeitpunkt galt, in dem er geschlossen wurde. Ein späterer Wechsel des Aufenthaltsorts vermag hieran nichts mehr zu ändern. Gleiches soll für Erb- und Pflichtteilsverzicht gelten. Inwieweit die Ausnahmeregelung auch gemeinschaftliche Testamente erfassen soll, ist noch nicht geklärt.

Die Anforderungen an die Form von Testamenten richten sich auch nach dem Stichtag nach dem

Haager Testamentsübereinkommen vom 05.10.1961. Hier ergeben sich daher keine Änderungen.

III. Bedeutung für die Praxis

Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Stichtag errichtet wurden, bleiben wirksam, wenn sie bei ihrer Errichtung dem in diesem Zeitpunkt auf sie anzuwendenden Recht entsprochen haben.

Wären Verfügungen nach diesem Recht ungültig, entsprächen sie aber dem Recht, das nach der Erbrechtsverordnung auf sie anwendbar wäre, werden sie aufgrund der in der Verordnung geregelten Übergangsregelungen mit dem Stichtag wirksam. Daher kann schon jetzt entsprechend den Regelungen der EuErbVO verfügt werden. Wirksam werden entsprechende Verfügungen aber nur bei Erbfällen, die nach dem Stichtag eintreten.

AUTORINNEN



ULRIKE SPECHT

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Partnerin der Kanzlei
Leitung Referate
Versicherungsrecht, Erbrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht



TATIANA AUBURGER, LL.M.

Rechtsanwältin
Referat Versicherungs- und
Versicherungsvertriebsrecht

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel: 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft | Amtsgericht Regensburg PR39